

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 94 der Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 idgF. wird nachstehende

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 4. Juli 2022 kundgemacht.

### **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO)**

für folgende städtische Einrichtungen:

**Stelzhamer-Krabbelstube  
Stelzhamer-Kindergarten  
Pestalozzi-Kindergarten  
Kindergarten Am Pfarrersfeld**

#### **Übersicht**

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtests im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

#### **1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt folgende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017:  
Stelzhamer-Krabbelstube, Auwaldstraße 47, 4840 Vöcklabruck  
Stelzhamer-Kindergarten, Auwaldstraße 47, 4840 Vöcklabruck  
Pestalozzi-Kindergarten, Heinrich-Pestalozzi-Straße 40, 4840 Vöcklabruck  
Kindergarten Am Pfarrersfeld, Pfarrhofgries 1, 4840 Vöcklabruck

## 2. Arbeitsjahr und Ferien

### 2.1 Stelzhamer-Krabbelstube

- a) Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am vierten Montag im August.
- b) Die Hauptferien der Krabbelstube beginnen am letzten Freitag im Juli und enden am dritten Freitag im August (3 Wochen).
- c) Für Kinder von berufstätigen Eltern wird beim 1. Elternabend eine Bedarfserhebung bezüglich der Ferienregelung zu Weihnachten durchgeführt.
- d) Die Weihnachtsferien sind von 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner. Bei Bedarf wird, ab einer Anwesenheit von 6 Kindern, ab dem 02.01. in der Krabbelstube die Gruppe geöffnet.
- e) In der Karwoche vor Ostern ist die Krabbelstube geöffnet, ebenso am Dienstag nach Ostern.

### 2.2 Stelzhamer-Kindergarten/Pestalozzi-Kindergarten/Kindergarten Am Pfarrerefeld

- a) Das Arbeitsjahr der Kindergärten beginnt am ersten Montag im September und endet am letzten Freitag im Juli des Folgejahres.
- b) Die Hauptferien der Kindergärten beginnen am letzten Freitag im Juli und enden am letzten Freitag im August (5 Wochen).
- c) Für Kinder von berufstätigen Eltern wird beim 1. Elternabend eine Bedarfserhebung bezüglich der Ferienregelung zu Weihnachten und zu Ostern durchgeführt.
- d) Die Weihnachtsferien sind von 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner. Bei Bedarf wird, ab einer Anwesenheit von 10 Kindern, ab dem 02.01. in einem der Vöcklabrucker Kindergärten eine Gruppe geöffnet.
- e) In der Karwoche vor Ostern sind die Kindergärten geschlossen. Bei Bedarf wird in einem der Vöcklabrucker Kindergärten in der Karwoche eine Gruppe geöffnet.

- 2.3 Das Arbeitsjahr und die Ferienzeiten können von der Stadtgemeinde Vöcklabruck als Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

## 3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung:

- 3.1. Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgesetzt:

### a) Stelzhamer-Krabbelstube

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	6:45 Uhr	16:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	6:45 Uhr	16:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	6:45 Uhr	16:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	6:45 Uhr	16:00 Uhr
<b>Freitag</b>	6:45 Uhr	13:00 Uhr

### b) Stelzhamer-Kindergarten

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	6:30 Uhr	18:30 Uhr
<b>Dienstag</b>	6:30 Uhr	18:30 Uhr
<b>Mittwoch</b>	6:30 Uhr	18:30 Uhr
<b>Donnerstag</b>	6:30 Uhr	18:30 Uhr
<b>Freitag</b>	6:30 Uhr	18:30 Uhr

c) Pestalozzi-Kindergarten

	von:	bis:
Montag	7:15 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	7:15 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	7:15 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	7:15 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	7:15 Uhr	16:30 Uhr

d) Kindergarten Am Pfarrerefeld

	von:	bis:
Montag	7:15 Uhr	13:15 Uhr
Dienstag	7:15 Uhr	13:15 Uhr
Mittwoch	7:15 Uhr	13:15 Uhr
Donnerstag	7:15 Uhr	13:15 Uhr
Freitag	7:15 Uhr	13:15 Uhr

- 3.2. Die Stelzhamer-Krabbelstube, der Stelzhamer-Kindergarten und der Pestalozzi-Kindergarten werden mit Mittagsbetrieb geführt. Der Kindergarten Am Pfarrerefeld wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### 4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. Die Stelzhamer-Krabbelstube ist für Kinder ab einem Alter von **18 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres**, deren Eltern berufstätig, Arbeit suchend oder in Ausbildung stehen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

In einzelnen Ausnahmefällen dürfen Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr die Stelzhamer-Krabbelstube weiter besuchen, insbesondere wenn

- a) die Gemeinde, in der das Kind ihren Hauptwohnsitz hat, bestätigt, dass für das Kind kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht und das Kind zu Beginn des Betriebsjahres der Stelzhamer-Krabbelstube das 4. Lebensjahr noch nicht vollzogen hat, oder
- b) dadurch kein unter 3-jähriges Kind abgewiesen werden muss.

Für die Aufnahme in die Stelzhamer-Krabbelgruppe, den Stelzhamer-, den Pestalozzi-Kindergarten und den Kindergarten Am Pfarrerefeld ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung des Kindergartens bzw. der Leitung der Krabbelstube zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Der Stelzhamer- und der Pestalozzi-Kindergarten sowie der Kindergarten Am Pfarrerefeld sind für Kinder ab einem Alter von 3 Jahren zugänglich.

Im Stelzhamer-Kindergarten kann eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt werden.

- 4.2. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - c) Impfbescheinigung des Kindes
  - d) Meldezettel
  - e) SV-Nummer
  - f) Einkommensnachweise bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
  - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren)
- 4.3. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.4. Eine Änderung der Besuchszeit ist ausschließlich zu Semesterbeginn oder unter Vorlage eines Nachweises, z. B. einer Betätigung des Arbeitgebers, möglich.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.6. Die Kindergartenleitung entscheidet bis zum 31. März über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.  
Die Reihung der Aufnahmen in den Kindergarten erfolgt nach folgenden Kriterien:  
Grundsätzlich Kinder mit Hauptwohnsitz Vöcklabruck, kindergartenpflichtige Kinder, Kinder im vorletzten Kindergartenjahr - d. H. Kinder, die mit 1. September (Beginn des Kindergartenjahres) das 4. Lebensjahr vollendet haben werden, Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte (beide Elternteile) berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung stehend sind. Darüber hinaus werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.  
Es kann nicht garantiert werden, dass während des Kindergartenjahres ein Einstieg möglich ist.
- 4.7. Der Rechtsträger kann ein Kind jederzeit einer anderen Gruppe innerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung oder einer anderen, dem Rechtsträger unterstehenden Kinderbetreuungseinrichtung zuteilen.
- 4.8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

## **5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Stelzhamer-Krabbelstube, des Stelzhamer- und Pestalozzi-Kindergartens entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Vöcklabruck einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

## **6. Kindergartenpflicht**

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
  - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
  - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Stadtgemeinde Vöcklabruck und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

## **7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung**

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
  - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
  - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.**

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

- 9.2. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 9.3. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist möglich.

## **10. Pflichten der Eltern des Kindes**

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch und gegebenenfalls mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.
- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 9:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr abgeholt werden.  
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages täglich 4 Stunden und 20 Stunden pro Woche anwesend sein. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur zum Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.7. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.

- 10.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.  
Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 10.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

## **11. Pflichten des Rechtsträgers**

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.  
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## **12. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

## **13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)**

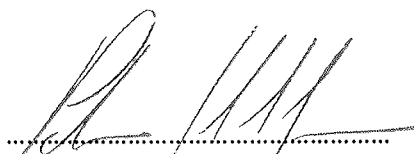
Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

#### 14. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 5.9.2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:



.....  
DI Peter Schobesberger

Angeschlagen am: 19. AUG. 2022  
.....

Abgenommen am: 07. SEP. 2022  
.....